



Aufruf.

Dermalen sind folgende Bezirke Galziens für die Rückkehr der Flüchtlinge freigegeben:
I. Biala, Oswiecim, Chrzanów, Zywiec, Nowy Targ, Wadowice, Bochnia, Myslenice, Limanowa, Nowy Sacz, Brzesko, Dabrowa, Mielec, Kolbuszowa, Pilzno, Ropczyce, Grybów, Strzyżów, Krosno, Stary Sambor und die nicht zum Festungsbereiche gehörigen Gebiete der Bezirke Krakau, Wieliczka und Podgórze.

II. Lancut, Nisko, Tarnobrzeg.

III. Tarnow, Rzeszow, Brzozow, Sanok, Dobromil, Przeworsk, Jaroslau und Gorlice, mit Ausnahme der Stadt Gorlice und mit Ausnahme der Gemeinden Strozowka, Luzna, Nieznajowa und Mszanka.

IV. Die Städte Krakau und Podgórze sowie die zum Festungsbereiche gehörigen Gemeinden der politischen Bezirke Krakau, Podgórze und Wieliczka.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch im Festungsbereiche ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen behufs Erwirkung der Bewilligung zur Aufenthaltnahme im Festungsbereiche zu melden.

Diese Anmeldung hat seitens der in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehender Personen bei jener Stelle zu erfolgen, von welcher ihnen die Unterstützung ausgezahlt wird, also bei der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, beim Wiener Hilfskomitee oder beim ukrainischen Hilfskomitee, seitens der nicht in staatlicher Unterstützung stehenden Personen beim Polizeikommissariate ihres Wohnbezirkes. Die vom Festungskommando erteilte Zustimmung zur Heimreise wird den Flüchtlingen amtlich mit der Aufforderung bekanntgegeben werden, binnen drei Wochen nach erfolgter Verständigung die Heimreise anzutreten.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oben-erwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt und das Festungskommando ihrer Rückkehr zugestimmt hat, über ihren Antrag von der Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepaß.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausgezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge, II. Zirkusgasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Freifahrtsempfehlungen und die Empfehlungen zur Begünstigung der Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien. Die Freifahrtsempfehlungen für die Strecken der königlich-ungarischen Staatsbahnen werden für die seitens der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge unterstützten von dieser, für alle anderen in Wien weilenden Flüchtlinge von der Polizeidirektion ausgestellt.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien daselbst innegehabten Wohnsitz durch vier Wochen im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung gegen Vorweisung einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bestätigung des Bezuges dieser Unterstützung fortbezahlt.

Zur Rückkehr in die unter I, II und III genannten freigegebenen Bezirke können die Flüchtlinge der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien nicht mehr teilhaftig werden, da die hiefür vom 20. Juli, vom 14. August beziehungsweise vom 28. September 1915 an zu rechnende Abreisefrist von drei Wochen bereits verstrichen ist.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge, die sich binnen acht Tagen nach Verlautbarung des Aufrufes, das ist bis einschließlich 4. November 1915, zur Rückkehr gemeldet haben, nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsamen Familienverbande lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus dem angegebenen Gebiete stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam zurückkehren, binnen drei Wochen nach Verständigung von der Zulässigkeit der Heimreise diese tatsächlich antreten und binnen vier Wochen sich bei der Polizeidirektion in Krakau beziehungsweise bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie innerhalb der letzten zwölf Monate gegen Blattern geimpft worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jenen Personen, die die achtstägige Anmeldefrist versäumen, können bei Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen die erforderlichen Pässe zur Heimreise nach Krakau gleichfalls ausgestellt werden, doch haben sich dieselben die Bewilligung des Festungskommandos zur Aufenthaltnahme in Krakau nach der Rückkehr selbst zu beschaffen. Solchen Personen wird, insofern sie in staatlicher Unterstützung standen und nicht längstens binnen drei Wochen nach Verlautbarung des Aufrufes, das ist bis längstens 17. November 1915 zurückkehren, spätestens mit diesem Zeitpunkte die Flüchtlingsunterstützung eingestellt. In Unterstützung stehenden Personen, die sich zwar binnen acht Tagen melden, aber nicht binnen drei Wochen nach Intimierung der Zulässigkeit ihrer Heimkehr tatsächlich heimreisen, wird längstens mit Ablauf dieses Zeitraumes die Flüchtlingsunterstützung eingestellt.

Die Freigabe weiterer Bezirke Galziens sowie der Bukowina für die Rückkehr wird fallweise kundgemacht werden.

Wien, am 27. Oktober 1915.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gorup m. p.